

Rundmachung.

Meldung der Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten.

Das Ministerium für kaiserliche Rürge hat mit der Verordnung vom 20. April 1918, R. 46.84. Nr. 151, eine Zahlung der Kriegshinterbliebenen angedrungen, die in Wien im Verlaufe des Monats Juni durchgeföhrt werden wird. Die Zahlung betrifft die Witwen und die ehelichen und unehelichen Kinder nach dem im Kriege gefallenen oder infolge von Verwundung oder Erkrankung im Kriege verstorbenen Mannschafspersonen und Gögissen sowie die Gattinnen und die ehelichen und unehelichen Kinder der amtl. als verm. gezeichneten Mannschafspersonen und Gögissen. An Wege dieser Zahlung sollen verlässliche und erschliefende Grundlagen für die dauernde Versorgung der Hinterbliebenen durch die öffentliche Verwaltung und durch die freiwillige Hilfsföhigkeit der Fürsorgeorganisationen geschaffen werden. Alle Kriegshinterbliebenen und ihre gesetzlichen Vertreter werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß die zuverlässige, genaue und pünktliche Erfüllung der Meldepflicht nur ihren eigenen Interessen dient und zur Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des künftigen Schicksales ihrer selbst und ihrer Erbschaften beiträgt.

Die Zahlung erhebt sich auf die Hinterbliebenen von Mannschafspersonen und Gögissen österreichischer Staatsbürgerschaft, die dem 1. u. 1. J. 1870, der 1. u. 1. Kriegsmarine, der 1. u. 1. Armee, der 1. u. 1. Gendarmerie oder dem 1. u. 1. Landwehr (einschließlich der Mitglieder der landwirtschaflichen Wüchsellisten und der freiwilligen Feuerwehren) angehört haben oder als Militärpersonen auf Grund des Kriegsdienstgesetzes in persönlichen Dienstverhältnissen bezugsnehmend oder als freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen verwendet worden sind und im Kriege gefallen oder infolge von Verwundung oder Erkrankung im Kriege verstorben oder amtl. als verm. gezeichnet sind. Die Angehörigen jener, die fast ausschließlich in der Kriegsdienstleistung, haben, werden nicht gezahlt.

Die Zahlung erstreckt sich auf die Hinterbliebenen aller jener Männer, die vor dem 1. Juni 1918 oder spätestens am 1. Juni 1918 gefallen, infolge des Krieges verstorben oder verm. worden sind.

Meldepflichtige Personen:

1. Die Witwen gefallener und verstorbenen und die Gattinnen verm. Krieger haben sich in Wien zu melden, wenn sie sich am 1. Juni 1918 tatsächlich, in es auch nur vorübergehend, in Wien aufhalten und sich zur Zeit der Zahlung noch hier befinden. Sollten sie zu dem Tage, der für ihre Zahlung bestimmt ist, sich nicht mehr in Wien befinden, so haben sie der Meldepflicht am Orte ihres Aufenthaltes zu genügen. Auch jene Witwen, die sich vorher verheiratet haben, sind zur Meldung verpflichtet.

2. In gleicher Weise haben die Witwen gefallener und verstorbenen und die Gattinnen verm. Krieger ihre künftigen ehelichen Kinder, deren Vater im Kriege gefallen, verstorben oder verm. worden ist, zur Zahlung anzumelden.

3. Alle anderen hinterbliebenen Kinder der Gefallenen, Verstorbenen oder Verm., insbesondere doppelt verm. und verheiratete Kinder, die sich am 1. Juni 1918 in Wien aufhalten, haben ihren gesetzlichen Vertreter oder, wenn es abwesend ist, das bei Hofe oder dem Haupt ihrer Familie, in deren Mitte die Kinder leben, anzumelden. Hinterbliebene Kinder, die bereits verheiratet sind, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Den hinterbliebenen nicht angerechneten Verwundeten, Verwundeten und den Eltern und Großeltern der Gefallenen oder Verm., die von jenen eine Zahlung mit ihm in gemeinsamen Haushalten gelebt haben, wird in ihrem Interesse empfohlen, sich zur Zahlung zu melden. Gerade mit der Meldung der Ehe- und Pflegekinder des Verstorbenen oder Verm. verbunden. Auch die Zahlung dieser nicht anrechtföhigen Hinterbliebenen, deren künftige gesetzliche Versorgung noch nicht besteht, soll ein vollständiger Überblick über die Aufgaben der für die künftige Rürge gesonnen werden.

Die Meldepflichtigen haben im magistratischen Bezirksamt ihres Wohnortes zur Aufnahme ihres Zahlungsblattes in der folgenden Reihenfolge zu erscheinen:

Anfangsbuchstabe des Namens des
Gefallenen, Verstorbenen oder Vermissten:

Tag der Meldung:

A, B, C	3., 4. und 5. Juni
D, E, F, G	6. und 7. Juni
H, I, J	8. Juni
K, L, M	10. und 11. Juni
N, O, P, Q	12. Juni
R, S	13. und 14. Juni
T, U, V	15. Juni
W, X, Y, Z	17. Juni

Meldepflichtige, die aus triftigen Gründen am rechtzeitigen Erscheinen verhindert sind, oder bei der fernweggemachten Meldung nicht alle erforderlichen Belege beibringen konnten, können ihrer Meldepflicht spätestens noch in der Zeit zwischen dem 18. und 23. Juni genügen.

Die Meldungen werden in den magistratischen Bezirksämtern an allen Wochentagen in der Zeit von 8 bis 2 Uhr vormittags und von 4 bis 7 Uhr nachmittags entgegengenommen.

Zur Meldung sind mitzubringen:

1. Der Tauf-(Geburts)-Zchein, der Trauschein des Gefallenen, Verstorbenen oder Vermissten, der amtliche Totenschein oder die den Angehörigen zugekommene Mitteilung der politischen Behörde, daß der Eingekerkerte als verm. anzuweisen ist; die Mitteilung des Truppenführers oder der Nachschickstellen des roten Kreuzes, daß der Eingekerkerte gefallen oder verstorben ist oder verm. wird, allfällige Militärbezeugnisse und Meldungsblätter des Verstorbenen oder Vermissten und ein Dokument über seine Vermögensverhältnisse (Einkommensschein, Lebensfähigkeitsbescheinigung, Arbeitsbuch usw.); ferner nach Umständen ein Nachweis über seine letzte zivile Berufstätigkeit (z. B. Arbeitsbuch, Dienstzeugnisse, Aufstellungs- oder Pensionbescheinigung).

2. Tauf-(Geburts)-Zschein der Witwe (Gattin), der hinterbliebenen ehelichen und unehelichen Kinder, Eltern und Großeltern, der Zahlungsabgaben über den künftigen Unterhaltsbeitrag aller Hinterbliebenen und über die allenfalls schon angewiesene Witwenpension und über die zuerkannten Versorgungsbeträge, Nachweise über zivile Versorgungsgenüsse, das Vermögensfähigkeitsdokument, betreffend die hinterbliebenen ehelichen und unehelichen Kinder, der Vermögensnachweise aller jener Hinterbliebenen, die nicht in der Heimatgemeinde des Verstorbenen oder Vermissten wohnhaft sind, endlich der vollzogene Meldebettel aller Meldepflichtigen.

3. der Tauf-(Geburts)-Zschein und der Vermögensnachweis der nicht angerechneten Verwundeten des Verstorbenen oder Vermissten, der Zahlungsabgaben über den ihr zuerkannten Unterhaltsbeitrag und ihr vollzogene Meldebettel.

Wichtige Besondere: Die für die Zahlung erzielenden oder der verlangten Nachweise, die nach dem Tode der Zahlung der Gemeindeförderung übergeben werden, verbleiben aber vollständig zurückzubehalten, werden von der politischen Behörde mit Geld bis 200 Kronen oder mit Reichsbank bis 14 Tagen befristet. Bei eintreffenden Umständen können Geld- und Reichsbanknoten abgenommen werden (§ 5 der R.-B.-G. vom 20. April 1918, R. 46.84. Nr. 151).

Wien, am 20. Mai 1918.

Vom Wiener Magistrat

als politischer Behörde 1. Instanz.